

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes SI 358 „Kerpener Straße/Mastenweg“ im Stadtteil Sindorf**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 12.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes SI 358 „Kerpener Straße/Mastenweg“ im Stadtteil Sindorf beschlossen.

Die Satzung der Veränderungssperre (Anlage 1) befindet sich im südöstlichen Teil des Stadtteiles Sindorf (Gemarkung Sindorf, Flur 17) und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch das Flurstück 901 (Modepark Röther)
- im Westen durch die Parzellengrenze der Flurstücke 594 und 1013
- im Norden durch den Mastenweg
- im Osten durch die Kerpener Straße

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Lage des Gebietes der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes SI 358 „Kerpener Straße/Mastenweg“ im Stadtteil Sindorf.

**§ 2**

Im Geltungsbereich dieser gem. § 1 angeordnete Veränderungssperre ist es unzulässig

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);
- b) erhebliche oder wesentlich wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorzunehmen.

**§ 3**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 5**

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt sobald und soweit der Bebauungsplan SI 358 „Kerpener Straße/Mastenweg“ im Stadtteil Sindorf rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 29.05.2015

i.V. Dieter Spürck, Erster Beigeordneter

